

Dr. Schnabl & Team  
Wien - Ebreichsdorf

# KLIENTENINFORMATION



Dezember 2007

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. NEUREGELUNG REISEKOSTEN- ERSÄTZE AB 1.1.2008 .....</b>	<b>3</b>
1.1. Tagesgelder .....	3
1.2. Nächtigungsgelder .....	4
1.3. Kilometergelder .....	4
<b>2. SOZIALRECHTS-ÄNDERUNGSGESETZ 2007.....</b>	<b>5</b>
2.1. Anmeldung von Arbeitnehmern bereits VOR Arbeitsantritt.....	5
<b>3. INFORMATION ZUR BARBEWEGUNGSVERORDNUNG.....</b>	<b>6</b>
<b>4. SPLITTER.....</b>	<b>8</b>
4.1. Steuerreform in Deutschland ab 2008 - Österreich bleibt günstiger ....	8
4.2. Geldwäsche: Anmeldepflicht für Reisende mit Barmitteln von € 10.000 .....	8
4.3. Bonus für Partikelfahrzeuge wird bis 30.6.2008 verlängert .....	8
4.4. Vorsteuerabzugsberechtigte Klein-LKW.....	8
4.5. Kurzparkzonen in Wien.....	8
4.6. Umsatzsteuerliche Behandlung von Gesellschafter-Geschäftsführern einer nicht vorsteuerabzugsberechtigten GmbH .....	9
<b>5. GEPLANTE STEUERLICHE ÄNDERUNGEN ENDE 2007.....</b>	<b>9</b>
5.1. Änderung des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes: .....	9
5.2. Änderungen im Arbeitszeitgesetz (AZG).....	10
<b>6. STEUERTIPPS ZUM JAHRESENDE 2007.....</b>	<b>10</b>
6.1. Steuertipps für Unternehmer .....	11
6.2. Steuertipps für Arbeitgeber und deren Mitarbeiter .....	16
6.3. Steuertipps für Arbeitnehmer .....	18
6.4. Steuertipps für alle Steuerpflichtigen .....	19

Wir sind stets bemüht, unser Angebot für Sie zu erweitern. Bitte beachten Sie daher (neben unseren altbewährten „**Top-News**“/“**News-Archiv**“) auch unsere **täglich aktualisierten Artikel „Für Profis...“** auf unserer Homepage:

**[www.schnabl.co.at](http://www.schnabl.co.at)**

Weiters wollen wir Sie darauf hinweisen, dass Sie sich **Formulare**, wie z.B. Kassabuch, Fahrtenbuch, Spesenverteiler etc. in der aktuellen Version im Bereich „**Klienten-Info**“ mit dem

Kennwort:           **schnabl**  
+ Passwort:       **sch43int**

downloaden können.

# 1. NEUREGELUNG REISEKOSTEN- ERSÄTZE AB 1.1.2008

Steuerfreie Reise- und Fahrkostenvergütungen (wie zB Tages- und Nächtigungsgelder, Kilometergelder) sind für viele Dienstnehmer ein wichtiger Einkommensbestandteil. Durch die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) wurde die Möglichkeit der steuerfreien Auszahlung von Tagesgeldern (Diäten) in den letzten Jahren allerdings zunehmend eingeschränkt – mit einer wichtigen Ausnahme: In jenen Fällen, in denen der Dienstreisebegriff in einer lohngestaltenden Vorschrift (zB Gesetz, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung) gesondert geregelt ist, dürfen die dort vorgesehenen Tagesgelder – maximal € 26,40 pro Tag – solange steuerfrei ausbezahlt werden, als der Dienstnehmer darauf Anspruch hat. Diese Sonderregelung wurde allerdings mit Ablauf des 31.12.2007 vom Verfassungsgerichtshof (VfGH) als verfassungswidrig aufgehoben. Der Gesetzgeber hat nunmehr – unter tatkräftiger Mitwirkung der Sozialpartner – eine Ersatzregelung geschaffen, die ab 1.1.2008 gelten wird und im Wesentlichen – hoffentlich nunmehr in verfassungskonformer Weise – die bisherige Praxis fortsetzt. Nachfolgend ein Überblick über die **ab 1.1.2008 geltende Rechtslage**:

## 1.1. Tagesgelder

Wie bisher können **Tagesgelder** nach § 26 Z 4 EStG (unverändert **maximal € 26,40 pro Tag**) auch ab 1.1.2008 **nach folgenden Grundsätzen steuerfrei** gewährt werden:

Tagesgelder bei **Dienstreisen mit täglicher Rückkehr** bleiben nur so lange steuerfrei, bis der Zielort zu einem weiteren Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit wird (das ist zB nach **fünf Tagen** durchgehender oder nach **15 Tagen** unregelmäßig wiederkehrender Tätigkeit pro Jahr der Fall).

Tagesgelder bei **Dienstreisen mit unzumutbarer täglicher Rückkehr** (ab 120 km Entfernung) bleiben **längstens 183 Tage** steuerfrei; dann ist von einem weiteren Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit auszugehen.

Nach der ab 1.1.2008 geltenden Neuregelung (§ 3 Abs 1 Z 16b EStG) können Tagesgelder, wenn der Arbeitgeber aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift zur Zahlung verpflichtet ist, für folgende Tätigkeiten zeitlich unbegrenzt steuerfrei ausbezahlt werden:

**Außendiensttätigkeiten** (zB Kundenbesuche, Patrouillendienste, Servicedienste außerhalb des Betriebsgeländes),

**Fahrtätigkeiten** (Zustelldienste, Taxifahrten, Linienverkehr, Transportfahrten außerhalb des Betriebsgeländes),

**Baustellen- und Montagetätigkeiten** (außerhalb des Betriebsgeländes),  
Arbeitskräfteüberlassung oder

**für vorübergehende Tätigkeiten an einem Einsatzort in einer anderen politischen Gemeinde** (zB bei Entsendung für Ausbildungszwecke an einen Schulungsort, bei Springertätigkeiten oder Aushilfstätigkeiten in einer anderen Filiale des Unternehmens; wobei in diesen Fällen für die Steuerfreiheit naturgemäß eine durch die vorübergehende Tätigkeit vorgegebene zeitliche Beschränkung besteht).

Ist der Abschluss einer Betriebsvereinbarung nicht möglich (zB bei Vereinen und Arbeitgebern mit weniger als fünf Mitarbeitern), gilt nach der neuen Rechtslage auch eine **bindende Vereinbarung des Arbeitgebers mit allen Dienstnehmern** als Verpflichtung.

Das Tagesgeld kann künftig unabhängig vom Vorliegen einer lohngestaltenden Vorschrift auch **nach Kalendertagen** abgerechnet werden. Weiters wurde bei **Auslandsreisen** die Aliquotierung des Tagesgeld (bisher Drittel-Regelung) an die Regelung für Inlandsreisen angepasst: Danach steht ab 1.1.2008 auch für Auslandsreisen **ab drei Stunden für jede angefangene Stunde ein Zwölftel** des jeweiligen Landessatzes zu.

## 1.2. Nächtigungsgelder

Das **pauschale Nächtigungsgeld** beträgt unverändert **€ 15 pro Nacht** (ohne Nachweis der Nächtigung). Bei einer Dienstreise zu einem Arbeitsort, bei der der Arbeitnehmer so weit weg von seinem ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) arbeitet, dass ihm eine tägliche Rückkehr nicht zugemutet werden kann (in der Regel ab einer Entfernung von 120 km), geht die Finanzverwaltung davon aus, dass der Arbeitsort (Einsatzort) nach einem Zeitraum von sechs Monaten zum Mittelpunkt der Tätigkeit wird. Ab dem siebenten Monat gezahlte **pauschale** Nächtigungsgelder sind daher steuerpflichtig. Die tatsächlichen Nächtigungskosten (inkl Frühstück) können hingegen grundsätzlich zeitlich unbegrenzt steuerfrei ersetzt werden.

## 1.3. Kilometergelder

Für das der Höhe nach unveränderte **Kilometergeld** gelten folgende Neuregelungen:

„**30.000-Kilometergrenze**“: Kilometergelder können vom Arbeitgeber ab 2008 generell nur noch bis zu einem Betrag von € 11.400 (= 30.000 km x 0,38 pro km) pro Kalenderjahr steuerfrei ausbezahlt werden. Für die Fälle eines kollektivvertraglichen Dienstreisebegriffes galt diese Grenze bisher noch nicht.

**Dienstreisen von der Wohnung aus:** Auch im Falle eines kollektivvertraglich geregelten Dienstreisebegriffes können **Kilometergelder für diese Strecke ab 1.1.2008 nicht mehr steuerfrei** ausbezahlt werden. Wird ein Arbeitnehmer vorübergehend zu einer neuen Arbeitsstätte dienstzugeeteilt oder entsendet, können **bis zum Ende des Kalendermonats, in dem diese Fahrten erstmals überwiegend zurückgelegt werden, steuerfreie Kilometergelder** dafür ausgezahlt werden. Ab dem Folgemonat sind die Fahrten zur neuen Arbeitsstätte als **Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte** anzusehen, die mit dem Verkehrsabsetzbetrag und einem allfälligen Pendlerpauschale abgegolten sind. Vom Arbeitgeber dann noch gezahlte **Fahrtkostenersätze** (zB Kilometergelder) sind **steuerpflichtiger Arbeitslohn**. Eine **Übergangsregelung** gibt es für **Fahrten zu einer Baustelle oder zu einer Montagetätigkeit**, die unmittelbar von der Wohnung aus angetreten werden: Diese stellen bis 31.12.2009 keine Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte dar, weshalb **Fahrtkostenersätze (Kilometergelder)** dafür – unabhängig von der Dauer des jeweiligen Arbeitseinsatzes – an Arbeitnehmer **bis Ende 2009 steuerfrei** ausbezahlt werden können.

**Familienheimfahrten:** Wird der Arbeitnehmer zur Dienstverrichtung an einen Einsatzort entsendet, der so weit von seinem ständigen Wohnort entfernt ist, dass ihm eine tägliche Rückkehr zu diesem nicht zugemutet werden kann (in der Regel

bei einer Entfernung von 120 km), kann der Arbeitgeber die **Fahrtkosten für höchstens eine Fahrt pro Woche vom Einsatzort zum ständigen Wohnort während arbeitsfreier Tage steuerfrei auszahlen**, sofern für die arbeitsfreien Tage kein steuerfreies Tagesgeld gezahlt wird. Diese Regelung gilt ohne betragliche Begrenzung zB auch für wöchentliche Heimflüge. Bisher wurden diese Fahrten nur dann steuerfrei behandelt, wenn ein Anspruch aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift gegeben war.

## **2. SOZIALRECHTS-ÄNDERUNGSGESETZ 2007**

### **2.1. Anmeldung von Arbeitnehmern bereits VOR Arbeitsantritt**

Ab dem 1.1.2008 sind Arbeitnehmer **bereits vor Arbeitsantritt (!)** beim zuständigen Sozialversicherungsträger anzumelden. Die Anmeldung kann in **zwei Stufen** erfolgen.

- 1) Vor Arbeitsantritt muss eine so genannte **Mindestangaben-Anmeldung** erstattet werden, die zumindest die Dienstgeberkontonummer, den Namen und die Versicherungsnummer bzw das Geburtsdatum des Arbeitnehmers sowie Ort und Tag der Beschäftigungsaufnahme enthalten muss.
- 2) Die noch fehlenden Angaben müssen **innerhalb von sieben Tagen ab Beschäftigungsbeginn** nachgemeldet werden.

Auch für fallweise beschäftigte Personen muss in jedem Fall die Mindestangaben-Anmeldung vor Arbeitsbeginn erfolgen.

Damit die Verpflichtung zur Anmeldung vor Arbeitsantritt nicht zahnlos bleibt, wurden die **Strafbestimmungen im ASVG** neu gestaltet. Künftig sind die Gebietskrankenkassen und Prüfbehörden verpflichtet, alle ihnen zur Kenntnis gelangenden Ordnungswidrigkeiten bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Die **Verjährungsfrist** für derartige Verwaltungsübertretungen wurde **auf ein Jahr verlängert**. Ferner wurde die **Höchststrafe im Wiederholungsfall auf € 5.000** angehoben (derzeit noch € 3.630).

Wird die Anmeldung nicht vor Arbeitsantritt erstattet, sieht das Gesetz im Falle der Aufdeckung bei Vor-Ort-Kontrollen künftig einen **pauschalierten Beitragszuschlag in Höhe von € 500 je nicht rechtzeitig angemeldeter Person** sowie einen gesonderten **Beitragszuschlag in Höhe von € 800 für den Prüfeinsatz** vor. Der Beitragszuschlag für den Prüfeinsatz kann bei erstmaliger verspäteter Anmeldung mit unbedeutenden Folgen auf bis zu € 400 herabgemindert werden. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Teilbetrag für den Prüfeinsatz auch zur Gänze entfallen.

### **3. INFORMATION ZUR BARBEWEGUNGSVERORDNUNG**

Wie bereits berichtet sind aufgrund einer Änderung der Bundesabgabenordnung alle Unternehmer **ab 1.1.2007** grundsätzlich **verpflichtet, sämtliche Bareingänge und Barausgänge täglich und einzeln aufzuzeichnen**. In einer dazu ergangenen Verordnung (Barbewegungs-Verordnung) sind folgende Erleichterungen vorgesehen: Die **Tageslosung** kann weiterhin vereinfacht (zB durch Kassasturz) ermittelt werden, wenn die Umsätze eines Betriebes oder eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes **in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren € 150.000 nicht überschritten haben** (die Umsätze eines Rumpfwirtschaftsjahres sind dabei auf ein volles Wirtschaftsjahr taggenau hochzurechnen). Das einmalige Überschreiten der Umsatzgrenze um maximal 15 % innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ist unschädlich.

Für Umsätze, die **von Haus zu Haus** oder **im Freien** (an öffentlichen Orten) getätigt werden (sogenannte „**kalte Hände-Regelung**“), kann unabhängig von der genannten Umsatzgrenze **immer die vereinfachte Losungsermittlung** angewendet werden (zB mobiler Eisverkäufer, Maronistand). Umsätze in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten (zB Umsätze im Gastgarten eines Restaurants) sind von dieser Regelung aber nicht erfasst (ebenso wie auch Umsätze in Taxis, Schiffen und Flugzeugen).

Aufgrund einer Übergangsregelung tritt die Verpflichtung zur Einzelaufzeichnung in jenen Bereichen eines Unternehmens, in denen bis Ende 2006 für die Bareingänge keine Einzelaufzeichnungen geführt wurden, erst ab 2008 in Kraft.

Das BMF hat kürzlich eine **weitere Information zu den zahlreichen Zweifelsfragen der Barbewegungsverordnung** herausgegeben, in der über den bereits vorliegenden Durchführungserlass hinaus weitere wesentliche Aussagen getroffen werden:

- ✓ Eine **Einzelaufzeichnungspflicht besteht auch bei pauschaler Gewinnermittlung**, allerdings nur hinsichtlich jener Größen, die nicht pauschal ermittelt werden. Wenn Branchenpauschalierungen Erleichterungen bei den Aufzeichnungen vorsehen, gehen diese den allgemeinen Aufzeichnungspflichten der BAO vor.
- ✓ Neben den im Durchführungserlass beispielsweise aufgezeigten Möglichkeiten zur Aufzeichnung von Barbewegungen zählen auch **Streifen von elektronischen Tischrechnern oder elektronischen Registrierkassen** zu den geeigneten Aufzeichnungsmitteln.
- ✓ **Strichlisten** sind bei gegebener Einzelaufzeichnungspflicht allein **keine ausreichenden Aufzeichnungen**.
- ✓ Bei **Bonverkäufen** ist dieser und nicht die Warenausgabe für die Aufzeichnung der Barbewegung maßgebend. Werden Waren oder Dienstleistungen **gratis** abgegeben, sind darüber geführte Aufzeichnungen aufzubewahren, da damit bei Nachkalkulationen der Verbleib von Fehlmengen erklärt werden kann.
- ✓ Bei Bezahlung mit **Kredit- oder Bankomatkarte** sind die einzelnen pro Geschäftsfall bezahlten Beträge wie Barbewegungen zu erfassen.
- ✓ **Automaten ohne Zählwerk** müssen nicht nachgerüstet werden. Bei Automaten mit gleichpreisigen Waren bzw Dienstleistungen kann der Einzelumsatz durch Division von Kasseneinhalt mit dem Einzelpreis ermittelt werden. Die Erleichterungen bei der Losungsermittlung gelten nur für die im Durchführungserlass angeführten Waren- und Dienstleistungsautomaten. Für **Glücksspielautomaten** gilt die normale Einzelaufzeichnungspflicht.
- ✓ Unter die „**kalte Hände-Regelung**“ fallen auch **Verkaufsbuden mit Rädern, die auf einer Seite vollständig offen sind**. Vollständig offen ist eine Räumlichkeit dann, wenn sie über der üblichen Höhe für Verkaufstheken in voller Breite offen ist und während der Geschäftszeiten nicht geschlossen werden kann. Wenn bei einem Verkaufsbudens der Verkauf und das Inkasso außerhalb des Busses stattfindet und der Bus lediglich als Lagerraum dient, kommt die „kalte Hände-Regelung“ zur Anwendung.
- ✓ **Benachbarte Betriebsstätten** sind isoliert zu behandeln (zB Geisterbahn und Autodrom). Wird in einer Betriebsstätte in Räumlichkeiten kassiert, fällt diese nicht unter die „kalte Hände-Regelung“, die andere Betriebsstätte kann aber schon darunter fallen.
- ✓ Wurde gegen die **Aufzeichnungsverpflichtungen verstoßen**, haben die Bücher und Aufzeichnungen **nicht mehr die Vermutung der Richtigkeit** für sich. Dies zieht aber **keine automatische Schätzungsberechtigung** der Behörde nach sich. Vielmehr ist anhand der vorhandenen Bücher und Aufzeichnungen und sonstigen Beweismittel zu prüfen, ob nach dem Gesamtbild der Verhältnisse ein begründeter Anlass gegeben ist, die sachliche Richtigkeit der Bücher und Aufzeichnungen in Zweifel zu ziehen.

## **4. SPLITTER**

### **4.1. Steuerreform in Deutschland ab 2008 - Österreich bleibt günstiger**

Die im Juli 2007 in Deutschland beschlossene große Unternehmenssteuerreform 2008 sieht zwar eine **Steuerentlastung** von rund € 30 Mrd vor, die jedoch weitgehend durch eine **verbreiterte Bemessungsgrundlage** gegenfinanziert wird. Zu den wesentlichen Änderungen, die überwiegend 2008 in Kraft treten, gehören:

#### **Senkung des KöSt-Satzes auf 15 %**

Eindrucksvoll wirkt auf den ersten Blick die **Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25 % auf 15 %**. Dies entspricht aber nicht der tatsächlichen Steuerbelastung für Gewinne von Kapitalgesellschaften (wie dies etwa in Österreich der Fall ist), da in Deutschland nach wie vor Gewerbesteuer eingehoben wird. Unter Berücksichtigung der Gewerbesteuer wird die Ertragsteuerbelastung der Kapitalgesellschaften ab 2008 um insgesamt knapp 10 % auf **etwa 30 %** sinken.

### **4.2. Geldwäsche: Anmeldepflicht für Reisende mit Bargeld von € 10.000**

Wenn Sie bei der Ein- oder Ausreise in das EU-Gemeinschaftsgebiet **Bargeld im Werte von € 10.000 oder mehr** mit sich führen, müssen Sie dieses seit 15.6.2007 **bei den Zollbehörden anmelden**. Die Zollbehörden sind berechtigt, das Gepäck und die Verkehrsmittel zu kontrollieren und nicht angemeldetes Bargeld einzubehalten. Die Anmeldepflicht soll illegale Geldbewegungen vor allem im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterbinden. Das Anmeldeformular ist auf der Homepage des BMF verfügbar.

### **4.3. Bonus für Partikelfahrzeuge wird bis 30.6.2008 verlängert**

Die mit 30.6.2007 befristete **Reduktion der Normverbrauchsabgabe (NoVA) um € 300** für neue Diesel-PKW mit Partikelfilter wurde um ein Jahr **bis zum 30.6.2008 verlängert**.

### **4.4. Vorsteuerabzugsberechtigzte Klein-LKW**

Die Liste der **vorsteuerabzugsberechtigzten Klein-LKW** wurde um weitere Fahrzeuge ergänzt. Die komplette Liste finden Sie auf der Homepage des BMF.

### **4.5. Kurzparkzonen in Wien**

Kurzparken in Wien wurde ab 1.9.2007 teurer. Mit 1.9.2007 wurden die flächendeckenden Kurzparkzonen in den Bezirken 1 bis 9 und 20 einheitlich auf den Zeitraum von 9h bis 22h mit einer Höchstparkdauer von einheitlich zwei Stunden festgelegt, wobei der Tarif von € 0,80 auf € 1,20 pro Stunde angehoben wurde. Ausgenommen von der flächendeckenden Kurzparkzone sind die



größeren Geschäftsstraßen, die meist eigene Kurzparkzonen sind, in denen die Höchstparkdauer weiterhin eineinhalb Stunden beträgt oder in denen durch Verkehrszeichen andere gültige Zeiten geregelt werden. Das kann auch den Samstag betreffen. Ebenso gilt eine Sonderregelung für einige Straßen im 15. Bezirk bei der Stadthalle. Seit 1.9.2007 dürfen nur die neuen (teureren) Parkscheine verwendet werden. Die alten Parkscheine können bis Ende 2007 bei allen Stadtkassen der MA 6, auf vorerst unbestimmte Zeit in der Stadthauptkasse sowie bis Ende November 2007 an allen Vorverkaufsstellen der Wiener Linien zurückgegeben bzw umgetauscht werden. Ebenso wie die Parkscheine werden auch die Ausnahmegenehmigungen für Unternehmen in den betroffenen Bezirken teurer.

#### **4.6. Umsatzsteuerliche Behandlung von Gesellschafter-Geschäftsführern einer nicht vorsteuerabzugsberechtigten GmbH**

Geschäftsführer, die an einer GmbH zu mehr als 50 % beteiligt sind oder über eine Sperrminorität verfügen, sind in umsatzsteuerlicher Hinsicht als selbständig und damit als Unternehmer anzusehen, die Bezüge (Honorare) sind daher umsatzsteuerpflichtig. Aus Vereinfachungsgründen können Gesellschafter-Geschäftsführer aber ihre Honorare an die Gesellschaft ohne Umsatzsteuer verrechnen. Nach einer Änderung der Umsatzsteuer-Richtlinien, über die bereits berichtet wurde, kann seit 1.1.2007 von dieser Vereinfachungsregelung aber nur mehr dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Gesellschaft zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist. Dies führt bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten GmbHs (zB Versicherungsmakler-GmbH) zu einer Verteuerung der Geschäftsführungshonorare um 20 % Umsatzsteuer. Aufgrund von Interventionen der Berufsvertretungen wurde das Inkrafttreten dieser Neuregelung vom BMF nunmehr auf den 1.1.2009 verschoben!

### **5. GEPLANTE STEUERLICHE ÄNDERUNGEN ENDE 2007**

Unter anderen liegt derzeit folgendes Gesetz mit wichtigen steuerlichen Änderungen als Ministerialentwürfe vor und soll noch rechtzeitig vor Ende 2007 im Parlament beschlossen werden:

#### **5.1. Änderung des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes:**

Analog zur Regelung der Abfertigung neu für Arbeitnehmer/innen soll ab 1.1.2008 auch für Selbständige die Möglichkeit einer abfertigungsähnlichen betrieblichen Vorsorge geschaffen werden. Selbständige, die nach GSVG in der Krankenversicherung pflichtversichert sind, sollen demnach verpflichtet werden, 1,53 % ihrer GSVG-Beitragsgrundlage in die neue Selbständigenvorsorge einzuzahlen; sonstige Selbständige können sich im Rahmen eines Opting-in-Modells zu einer solchen Beitragszahlung verpflichten.

Details zum endgültigen Stand dieser Gesetzesentwürfe gibt es in der nächsten Ausgabe der Klienten-Info.

## **5.2. Änderungen im Arbeitszeitgesetz (AZG)**

Die im Sommer beschlossenen Änderungen im AZG bringen wesentliche Neuerungen für Teilzeitarbeitskräfte. So können Änderungen des Ausmaßes der Teilzeit ab 1.1.2008 nur mehr in Schriftform erfolgen. Den Teilzeitbeschäftigten gebührt weiters ab 1.1.2008 für Mehrarbeitsstunden ein **Zuschlag von 25 %** zum Normallohn. Diese Zuschläge sind nur dann nicht zu bezahlen, wenn die Mehrarbeitsstunden innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten (der mit dem Arbeitnehmer festzulegen ist) durch Zeitausgleich im Verhältnis 1:1 ausgeglichen werden. Bei gleitender Arbeitszeit kann der Durchrechnungszeitraum auch länger sein. Durch Kollektivvertrag können die Zuschlagsregelungen auch abweichend (dh auch niedriger) geregelt werden. Der 25 %ige Mehrarbeitszuschlag ist steuerlich nicht begünstigt, da die Kriterien für steuerfreie Überstundenzuschläge nicht erfüllt sind.

## **6. STEUERTIPPS ZUM JAHRESENDE 2007**

Alle Jahre wieder empfiehlt es sich, rechtzeitig vor dem Jahresende einen Steuer-Check zu machen: Wurden auch alle Möglichkeiten legaler steuerlicher Gestaltungen wirklich genutzt und nichts übersehen? Was ist vor dem Jahreswechsel noch unbedingt zu erledigen? Denn am 32. Dezember ist es jedenfalls zu spät!

6.1. Steuertipps für Unternehmer	✓
<p>Einnahmen-Ausgaben-Rechner: Investitionen zur optimalen Nutzung des neuen Freibetrages für investierte Gewinne (FBiG)</p> <p><b>Einnahmen-Ausgaben-Rechner</b> (wie zB vor allem Kleinunternehmer und Freiberufler, aber auch Stiftungsvorstände, Gesellschafter-Geschäftsführer oder angestellte Ärzte hinsichtlich ihrer einkommensteuerpflichtigen Sonderklassegebühren) können erstmals im Jahr <b>2007 bis zu 10% ihres Gewinnes, maximal 100.000 €, einkommensteuerfrei</b> stellen, wenn sie in diesem Ausmaß im Jahr 2007 auch investieren. Als <b>begünstigte Investitionen</b> gelten:</p> <p><b>Neue abnutzbare körperliche Anlagen</b> mit einer <b>Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren</b> (zB Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKWs, Taxifahrzeuge, EDV etc). <b>Nicht begünstigt</b> sind hingegen <b>Gebäude</b> (einschließlich Mieterinvestitionen, wie zB Adaptierungskosten für ein gemietetes Büro), <b>PKWs, Kombis oder gebrauchte Anlagen</b>. Weiters sind auch Investitionen ausgeschlossen, für die eine Forschungsprämie geltend gemacht wird.</p> <p>Als begünstigte Investition gilt auch die Anschaffung von <b>Wertpapieren (Anleihen und Anleihenfonds)</b>, die vier Jahre lang gehalten werden müssen.</p> <p><b>TIPP:</b> Falls Ihre bisherigen und noch vorgesehenen Investitionen nicht 10 % Ihres prognostizierten Gewinnes 2007 erreichen bzw falls Sie im Jahr 2007 gar nichts investieren wollen, können Sie die Steuerbegünstigung auch durch die rechtzeitige <b>Anschaffung entsprechender Wertpapiere</b> nutzen.</p> <p>Überhaupt ist die Nutzung der Begünstigung durch den <b>Kauf von Wertpapieren</b> auch deshalb zu empfehlen, weil man dadurch die Gefahr eine Nachversteuerung der Begünstigung durch vorzeitiges Ausscheiden von Investitionen innerhalb der vierjährigen Behaltefrist vermeiden kann.</p>	☐
<p>Verschärfte Aufzeichnungspflichten für Tageslosungen ab dem 1.1.2008</p> <p>Mit 31.12.2007 verlieren alle Unternehmen, die in den Kalenderjahren 2005 und 2006 die Tageslosungen vereinfacht ermittelt und die Umsatzgrenze von 150.000 € überschritten haben, die Berechtigung zur vereinfachten Losungsermittlung durch Kassasturz. In diesen Fällen sind daher bis zum 31.12.2007 die entsprechenden organisatorischen Vorkehrungen für die ab 1.1.2008 erforderlichen Einzelaufzeichnungen sämtlicher Bareinnahmen und –ausgaben zu treffen (zB Information des Personals, Auflage entsprechender Aufzeichnungsformulare, Anschaffung von Registrierkassen etc).</p>	☐

<p>Steuroptimale Verlustverwertung durch Herstellung einer steuerlichen Unternehmensgruppe</p> <p>Für die Begründung einer Unternehmensgruppe im Sinne der Gruppenbesteuerung ist neben der ab Beginn des Wirtschaftsjahres erforderlichen <b>finanziellen Verbindung</b> (Kapitalbeteiligung von mehr als 50% und Mehrheit der Stimmrechte) die <b>Einbringung eines Gruppenantrags</b> beim zuständigen Finanzamt erforderlich. Dieser muss spätestens <b>vor dem Bilanzstichtag</b> jenes Jahres gestellt werden, für das er erstmals wirksam sein soll. Kapitalgesellschaften, die auf den 31.12.2007 bilanzieren und die bereits seit Beginn ihres Wirtschaftsjahres (im Regelfall seit 1.1.2007) finanziell verbunden sind, können daher im Falle einer <b>Stellung des Gruppenantrags bis zum 31.12.2007</b> noch für das <b>gesamte Jahr 2007</b> eine steuerliche Unternehmensgruppe bilden bzw in eine bereits bestehende Gruppe aufgenommen werden.</p> <p>Der <b>Vorteil einer Unternehmensgruppe</b> besteht vor allem darin, dass Gewinne und Verluste der in die Gruppe einbezogenen Kapitalgesellschaften miteinander verrechnet werden können. Durch die Einbeziehung ausländischer Tochtergesellschaften können auch die Auslandsverluste in Österreich verwertet werden.</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Rechnungen per Telefax – Anerkennung nochmals verlängert bis 31.12.2008</p> <p>Aufgrund des vorliegenden Entwurfs zum Umsatzsteuerrichtlinien-Wartungserlass 2007 sollen mittels Telefax übermittelte Rechnungen <b>noch bis zum 31.12.2008 als für den Vorsteuerabzug ausreichend anerkannt werden</b>. Die Verabschiedung des Erlasses bleibt abzuwarten.</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Anhebung der Umsatzgrenze für Kleinunternehmer ab 2007</p> <p>Die Kleinunternehmergrenze im Umsatzsteuergesetz wurde mit Wirkung ab dem 1.1.2007 auf € 30.000 (bisher € 22.000) angehoben. Je nach anzuwendenden Umsatzsteuersatz sind Kleinunternehmer im Jahr 2007 daher mit Bruttoumsätzen von bis zu € 36.000 (bei einem Steuersatz von 20%) umsatzsteuerfrei (bei 10%igen Umsätzen, wie zB bei der Vermietung von Wohnungen, beträgt die Bruttoumsatzgrenze € 33.000). Bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung darf allerdings auch keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Überdies ist die Steuerbefreiung mit dem Verlust des Vorsteuerabzugs für alle mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben verbunden.</p> <p><b>TIPP:</b> In Einzelfällen kann es sich lohnen, zu prüfen, ob die Kleinunternehmergrenze überschritten wird und in diesem Fall noch im Jahr 2007 korrigierte Rechnungen auszustellen sind.</p>	<input type="checkbox"/>

<p>Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne noch für 2007 nutzen</p> <p>Die <b>begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne</b> von bilanzierenden Einzelunternehmen und Personengesellschaften bis zu einem <b>Höchstbetrag von 100.000 € pro Jahr</b> und Betrieb (bzw Person) kann eine jährliche <b>Steuerersparnis von bis zu 25.000 €</b> bringen.</p> <p><b>TIPP:</b> Um die Begünstigung optimal zu nutzen, sollten alle betroffenen Einzelunternehmer und Personengesellschaften rechtzeitig ihren <b>voraussichtlichen Gewinn 2007 hochrechnen</b> und die bisherigen Entnahmen (zu denen auch die privaten Steuerzahlungen gehören!) feststellen. Das Gewinn- bzw Entnahmeoptimum ist dann erreicht, wenn die <b>Begünstigungsgrenze von 100.000 €</b> voll ausgeschöpft wird: Liegt der voraussichtliche Gewinn 2007 unter 100.000 €, sollte daher nach Möglichkeit im Jahr 2007 nichts entnommen werden (was allerdings wohl nur dann geht, wenn man von anderen Einkünften oder privaten Finanzreserven leben kann); bei einem voraussichtlichen Gewinn von über 100.000 € sollte der diesen Höchstbetrag übersteigende Gewinn zwecks Schaffung privater Reserven für die Zukunft noch vor Jahresende entnommen werden.</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Entnahmebegrenzung bei in Vorjahren beanspruchter Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne beachten!</p> <p>Wenn Sie bereits in den Vorjahren die Begünstigung für nicht entnommene Gewinne in Anspruch genommen haben, dürfen Sie im Jahr 2007 – unabhängig von einer neuerlichen Inanspruchnahme der Begünstigung für das Jahr 2007 – <b>nur maximal Entnahmen in Höhe des Gewinnes 2007</b> tätigen. Sollten Sie heuer bereits mehr als den prognostizierten Jahresgewinn 2007 entnommen haben, können die Mehrentnahmen bis zum Bilanzstichtag grundsätzlich durch Einlagen kompensiert werden. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Finanz nur <b>betriebsnotwendige Einlagen</b> anerkennt (zB Einlagen zur Bezahlung von Betriebsschulden). Wenn die Mehrentnahmen nicht mehr kompensiert werden können, droht eine <b>Nachversteuerung</b> der in den Vorjahren begünstigt besteuerten Gewinne (maximal bis zur Höhe der Mehrentnahmen).</p>	<input type="checkbox"/>

<p>Forschungsfreibetrag (FFB) oder Forschungsprämie  Der <b>Forschungsfreibetrag „neu“</b> beträgt 25 %, die alternativ mögliche <b>Forschungsprämie</b> beträgt 8 %. Da der FFB bei Kapitalgesellschaften nur eine KöSt-Ersparnis von 6,25 % (25 % KöSt von 25 % FFB) bringt, ist die Forschungsprämie in diesem Fall günstiger. Gefördert werden generell Aufwendungen „zur Forschung und experimentellen Entwicklung“ (dh sowohl Grundlagenforschung als auch angewandte und experimentelle Forschung im Produktions- und Dienstleistungsbereich, zB auch Aufwendungen für bestimmte Softwareentwicklungen und grundlegend neue Marketingmethoden). Neu ist ab der Veranlagung 2007, dass nur <b>Aufwendungen in Betriebsstätten innerhalb des EWR</b> begünstigt sind.</p> <p>Für durch das BMWA bescheinigte <b>Aufwendungen für volkswirtschaftlich wertvolle Erfindungen</b> kann nach wie vor der „alte“ <b>FFB von 25 %</b> geltend gemacht werden, der insoweit sogar <b>35 %</b> beträgt, als der Forschungsaufwand im Vergleich zum Durchschnitt der letzten drei Jahre gestiegen ist.</p> <p><b>TIPP:</b> Beim <b>FFB „neu“</b> bzw bei der <b>Forschungsprämie</b> sind im Gegensatz zum FFB „alt“ auch die Ausgaben für nachhaltig für die Forschung eingesetzte <b>Investitionen</b> begünstigt.</p> <p><b>TIPP:</b> Seit 2005 gibt es auch eine Forschungsförderung für <b>Auftragsforschungen</b>, die vor allem KMUs zu Gute kommen soll, die Forschungsaufträge extern vergeben. Für <b>ab 1.1.2005 erteilte Forschungsaufträge bis zu 100.000 €</b> an bestimmte Forschungseinrichtungen kann ebenfalls der <b>25%ige FFB „neu“</b> oder die <b>8%ige Forschungsprämie</b> geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass der Auftraggeber bis zum Ablauf seines Wirtschaftsjahres dem Auftragnehmer (also der beauftragten Forschungseinrichtung) nachweislich mitteilt, bis zu welchem Ausmaß er selbst die Forschungsbegünstigung in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist insoweit von der Forschungsbegünstigung ausgeschlossen.</p>	<input type="checkbox"/>
<p>1.000 € Lehrlingsausbildungsprämie für jeden noch 2007 eingestellten Lehrling  Wer heuer noch Lehrlinge einstellt, kann sich für jeden Lehrling noch 1.000 € steuerfreie Lehrlingsausbildungsprämie vom Finanzamt holen. Diese Prämie steht überdies in weiterer Folge in jedem Kalender- bzw Wirtschaftsjahr zu, in dem das Lehrverhältnis aufrecht ist. Voraussetzung für die Prämie ist, dass das Lehrverhältnis nach der Probezeit in ein definitives Lehrverhältnis umgewandelt wird.</p>	<input type="checkbox"/>

<p>Ende der Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen aus 2000</p> <p>Zum 31.12.2007 läuft die <b>7-jährige Aufbewahrungspflicht</b> für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere des Jahres 2000 aus. Diese können daher ab 1.1.2008 vernichtet werden. Beachten Sie aber, dass die Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie in einem anhängigen Berufungsverfahren von Bedeutung sind, dass Aufzeichnungen und Unterlagen, die Grundstücke betreffen, wegen allfälliger Vorsteuerrückverrechnungen <b>bis zu 22 Jahre</b> aufbewahrungspflichtig sind und dass laut Unternehmensgesetzbuch (UGB) Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren, in dem Ihnen Parteistellung zukommt, von Bedeutung sind.</p> <p><b>TIPP:</b> Falls der Papierberg zu groß wird, kann man die Buchhaltungsunterlagen platzsparend auch <b>elektronisch archivieren</b>. Beachten Sie dabei, dass für auf Datenträgern gespeicherte Buchhaltungsunterlagen die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet sein muss.</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Bildungsfreibetrag (BFB) oder Bildungsprämie</p> <p>Zusätzlich zu den für die Mitarbeiter aufgewendeten <b>externen Aus- und Fortbildungskosten</b> können Unternehmer einen <b>Bildungsfreibetrag</b> in Höhe von <b>20 %</b> dieser Kosten geltend machen. Für innerbetriebliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen können die Aufwendungen nur bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 € pro Tag für den 20%igen BFB berücksichtigt werden.</p> <p><b>TIPP:</b> Alternativ zum BFB für externe Aus- und Fortbildungskosten kann eine <b>6%ige Bildungsprämie</b> geltend gemacht werden. Für interne Aus- und Fortbildungskosten steht die alternative Prämie nicht zu.</p>	<input type="checkbox"/>
<p>GSVG-Befreiung für „Kleinstunternehmer“ bis 31.12.2007 beantragen</p> <p>Gewerbetreibende und Ärzte (Zahnärzte) können sich <b>bis spätestens 31.12.2007</b> rückwirkend für das laufende Jahr auf Antrag von der <b>Kranken- und Pensionsversicherung (Ärzte nur Pensionsversicherung) nach GSVG befreien</b> lassen, wenn die <b>steuerpflichtigen Einkünfte des Jahres 2007 maximal 4.093,92 €</b> und der <b>Jahresumsatz 2007 maximal 30.000 €</b> betragen werden. Antragsberechtigt sind Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten fünf Jahren), Männer über 65 Jahre, Frauen über 60 Jahre oder Personen über 57 Jahre, wenn sie in den letzten fünf Jahren die obigen Grenzen nicht überschritten haben.</p>	<input type="checkbox"/>

<p>Spenden aus dem Betriebsvermögen</p> <p><b>Spenden aus dem Betriebsvermögen an bestimmte im Gesetz genannte begünstigte Institutionen</b> (insbesondere an Forschungseinrichtungen und der Erwachsenenbildung dienende Lehreinrichtungen, an Universitäten, diverse Fonds, Museen, Bundesdenkmalamt etc) sind bis <b>maximal 10 % des Gewinnes des unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres</b> steuerlich absetzbar. Damit derartige Spenden noch im Jahr 2007 abgesetzt werden können, müssen sie bis <b>spätestens 31.12.2007 getätigt</b> werden.</p> <p>Auch <b>Geld- und Sachspenden bei (nationalen und internationalen) Katastrophenfällen</b> (insbesondere bei Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) sind seit 2002 als <b>Betriebsausgaben absetzbar</b> (und zwar betraglich unbegrenzt), allerdings unter der Voraussetzung, dass sie der <b>Werbung</b> dienen und werblich entsprechend vermarktet werden.</p>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

<h2 style="color: red;">6.2. Steuertipps für Arbeitgeber und deren Mitarbeiter</h2>		<input checked="" type="checkbox"/>
<p>Optimale Ausnutzung des Jahressechstels mit 6 % Lohnsteuer          Wenn neben den regelmäßigen Monatsbezügen noch andere Bezüge (wie zB Überstundenvergütungen, Nachtarbeitszuschläge, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrezulagen etc) zur Auszahlung oder etwa Sachbezüge nur zwölfmal jährlich zur Verrechnung gelangen, dann wird das begünstigt (nur mit 6%) besteuerte <b>Jahressechstel</b> durch Urlaubs- und Weihnachtsgeld in der Regel <b>nicht optimal ausgenutzt</b>. In diesem Fall könnte in Höhe des <b>restlichen Jahressechstels</b> noch eine <b>Prämie</b> ausbezahlt werden, die nur mit 6 % versteuert werden muss.</p>	<input type="checkbox"/>	
<p>Prämien für Dienstfindungen und Verbesserungsvorschläge mit 6 % Lohnsteuer          Für die steuerbegünstigte Auszahlung (mit 6 % Lohnsteuer) der <b>Prämien für Dienstfindungen und Verbesserungsvorschläge</b> steht ein zusätzliches, <b>um 15 % erhöhtes Jahressechstel</b> zur Verfügung. Allzu triviale Ideen werden von den Lohnsteuerprüfern allerdings nicht als prämienswürdige Verbesserungsvorschläge anerkannt.</p>	<input type="checkbox"/>	



<p>Zukunftssicherung für Dienstnehmer bis 300 € steuerfrei Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen ist <b>bis zu 300 € pro Jahr und Arbeitnehmer nach wie vor steuerfrei</b>.</p> <p><b>Achtung:</b> Wenn die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage noch nicht überschritten ist, besteht für die Zahlungen, wenn sie aus einer <b>Bezugsumwandlung</b> stammen, <b>Sozialversicherungspflicht</b>.</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Mitarbeiterbeteiligung bis 1.460 € steuerfrei Für den Vorteil aus der <b>unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen</b> am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen besteht ein <b>Freibetrag pro Mitarbeiter und Jahr von 1.460 €</b>. Der Vorteil muss allen Arbeitnehmern oder einer bestimmten Gruppe zukommen; die Beteiligung muss länger als 5 Jahre gehalten werden.</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Weihnachtsgeschenke bis maximal 186 € steuerfrei (Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines Freibetrages von 186 € jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (zB Warengutscheine, Goldmünzen). <b>Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig</b>.</p> <p><b>Achtung:</b> Wenn die Geschenke an Dienstnehmer über bloße Aufmerksamkeiten (zB Bücher, CDs, Blumen) hinausgehen, besteht Umsatzsteuerpflicht.</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Betriebsveranstaltungen (zB Weihnachtsfeiern) bis 365 € pro Arbeitnehmer steuerfrei Für die <b>Teilnahme an Betriebsveranstaltungen</b> (zB Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) gibt es pro Arbeitnehmer und Jahr einen <b>Steuerfreibetrag von 365 €</b>. Denken Sie bei der betrieblichen Weihnachtsfeier daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.</p>	<input type="checkbox"/>

<b>6.3. Steuertipps für Arbeitnehmer</b>	✓
<p>Rückerstattung von Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträgen 2004 bei Mehrfachversicherung bis Ende 2007</p> <p>Wer im <b>Jahr 2004</b> aufgrund einer <b>Mehrfachversicherung</b> (zB gleichzeitig zwei oder mehr Dienstverhältnisse oder unselbständige und selbständige Tätigkeiten) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich diese <b>bis 31.12.2007 rückerstatten</b> lassen (11,4 % Pensionsversicherung, 4 % Krankenversicherung). Achtung: Die Rückerstattung ist grundsätzlich steuerpflichtig!</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Werbungskosten noch vor dem 31.12.2007 bezahlen</p> <p><b>Werbungskosten</b> müssen bis zum 31.12.2007 bezahlt werden, damit sie heuer noch von der Steuer abgesetzt werden können. Denken Sie dabei insbesondere an <b>Fortbildungskosten</b> (Seminare, Kurse, Schulungen etc samt allen damit verbundenen Nebenkosten, wie Reisekosten und Verpflegungsmehraufwand), <b>Familienheimfahrten</b>, Kosten für eine <b>doppelte Haushaltsführung</b>, <b>Telefonspesen</b>, <b>Fachliteratur</b>, beruflich veranlasste <b>Mitgliedsbeiträge</b> etc. Auch heuer geleistete <b>Vorauszahlungen</b> für derartige Kosten können noch heuer abgesetzt werden. Auch <b>Ausbildungskosten</b>, wenn sie mit der beruflichen oder einer verwandten Tätigkeit in Zusammenhang stehen, und <b>Kosten der Umschulung</b> können als Werbungskosten geltend gemacht werden.</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Arbeitnehmerveranlagung 2002 sowie Rückzahlung von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer des Jahres 2002 beantragen</p> <p>Wer zwecks Geltendmachung von Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen eine <b>Arbeitnehmerveranlagung</b> beantragen will, hat dafür <b>fünf Jahre</b> Zeit. Am 31.12.2007 endet daher die Frist für den Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2002.</p> <p>Hat ein Dienstgeber im Jahr 2002 von den Gehaltsbezügen eines Arbeitnehmers <b>zu Unrecht Lohnsteuer einbehalten</b>, kann dieser bis spätestens 31.12.2007 einen <b>Rückzahlungsantrag</b> stellen. Ein Beispiel für zu Unrecht einbehaltene Lohnsteuer ist der Lohnsteuerabzug bei ins Ausland entsandten Mitarbeitern, deren Vergütungen steuerfrei sein können.</p>	<input type="checkbox"/>

<b>6.4. Steuertipps für alle Steuerpflichtigen</b>	✓
<p>Sonderausgaben bis maximal 2.920 € (Topf-Sonderausgaben) noch bis Ende 2007 bezahlen</p> <p>Die üblichen <b>(Topf-)Sonderausgaben</b> dürfen als bekannt vorausgesetzt werden (Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen; Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung; junge Aktien und Genussscheine; Wohnbauaktien und Wohnbauwandelschuldverschreibungen, deren Erträge überdies bis zu 4 % des Nominales weiterhin KEST-frei sind). Für Alleinverdiener oder Alleinerzieher verdoppelt sich der <b>persönliche Sonderausgaben-Höchstbetrag von 2.920 €</b> auf 5.840 €. Ab drei Kinder erhöht sich der Sonderausgabentopf um 1.460 € pro Jahr. Allerdings wirken sich die Topf-Sonderausgaben <b>nur zu einem Viertel einkommensmindernd</b> aus. Ab einem Einkommen von 36.400 € vermindert sich auch dieser Betrag, <b>ab einem Einkommen von 50.900 €</b> stehen überhaupt <b>keine Topf-Sonderausgaben</b> mehr zu.</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Sonderausgaben ohne Höchstbetrag</p> <p>Ohne Höchstbetragsbegrenzung, unabhängig vom Einkommen und neben dem „Sonderausgabentopf“ sind etwa <b>Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten</b> (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und <b>freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung</b> absetzbar.</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Renten, Steuerberatungskosten und Kirchenbeitrag</p> <p>Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind auch bestimmte <b>Renten</b> (zB Kaufpreisrenten nach Ablauf bestimmter steuerlicher Fristen, vom Erben zu bezahlende Rentenlegate) sowie <b>Steuerberatungskosten</b>. <b>Kirchenbeiträge</b> sind mit einem jährlichen Höchstbetrag von 100 € begrenzt.</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Spenden als Sonderausgaben</p> <p><b>Spenden</b> an bestimmte <b>begünstigte Organisationen</b> (insbesondere Forschungs- und der Erwachsenenbildung dienenden Lehreinrichtungen, Universitäten, diverse Fonds, Museen, Bundesdenkmalamt etc) sind nicht mit einem absoluten Höchstbetrag, sondern mit <b>10 % des Vorjahreseinkommens</b> begrenzt.</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Spenden von Privatstiftungen</p> <p><b>Spendenfreudige Stifter bzw Stiftungsvorstände</b> können für die vorstehend genannten begünstigten Spendenempfänger auch <b>KEST-frei</b> aus dem Vermögen der Stiftung spenden.</p>	<input type="checkbox"/>

<p>Außergewöhnliche Belastungen noch 2007 bezahlen  <b>Außergewöhnliche Ausgaben</b> zB für <b>Krankheiten und Behinderungen</b> (Kosten für Arzt, Medikamente, Spital, Betreuung), für Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte können, soweit sie von der Versicherung nicht ersetzt werden, im Jahr der Bezahlung steuerlich als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden. Steuerwirksam werden solche Ausgaben jedoch erst dann, wenn sie insgesamt einen vom Einkommen und Familienstand abhängigen <b>Selbstbehalt</b> (der maximal 12% des Einkommens beträgt) übersteigen. Bestimmte außergewöhnliche Belastungen (zB Behinderungen/Krankheiten, Katastrophenschäden, Kosten der auswärtigen Berufsausbildung der Kinder) sind ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar.</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Spekulationsverluste realisieren  Wer im Jahr 2007 einen <b>steuerpflichtigen Spekulationsgewinn</b> (über die Freigrenze von 440 € hinaus) realisiert hat (bei Liegenschaften beträgt die Spekulationsfrist im Regelfall 10 Jahre, sonst 1 Jahr), sollte überprüfen, ob dieser nicht noch durch die <b>Realisierung eines Spekulationsverlustes</b> ausgeglichen werden kann. Zu diesem Zweck könnten zB Aktien, mit denen man derzeit im Minus ist und die in den letzten 12 Monaten erworben wurden, verkauft werden. Der so realisierte Spekulationsverlust kann dann mit den steuerpflichtigen Spekulationsgewinnen des Jahres 2007 gegen verrechnet werden. Selbstverständlich hindert Sie niemand daran, die Aktien einige Tage später wieder zurück zu kaufen.</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Prämie 2007 für Zukunftsvorsorge und Bausparen lukrieren  Wer als aktiv Erwerbstätiger heuer noch mindestens <b>2.115 €</b> in die <b>staatlich geförderte Zukunftsvorsorge</b> investiert, erhält für 2007 die mögliche <b>Höchstprämie von 9,0 %, das sind rd 190 €</b>. Wer lieber in ein klassisches Sparprodukt investiert, sollte ans <b>Bausparen</b> denken: Für einen maximal geförderten <b>Einzahlungsbetrag von 1.000 €</b> pro Jahr gibt es im Jahr 2007 eine <b>staatliche Prämie von 35 €</b>.</p>	<input type="checkbox"/>

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Informationen wieder einen aktuellen Überblick verschafft zu haben. Sollten Sie noch Fragen haben:

Wien	Telefon	877 08 44	Ebreichsdorf	Telefon	02254/723 86
	Fax	877 08 44/14		Fax	02254/723 86/14

E-Mail [schnabl@schnabl.co.at](mailto:schnabl@schnabl.co.at)

Wir haben **Weihnachtsferien** und deshalb unsere Kanzlei **von 27.12.2007 bis 31.12.2007** geschlossen. Ab 2.1.2008 stehen wir Ihnen wieder zur Verfügung.

***Ihr  
Steuerberatungsteam***

